

Krankentagegeld-Tarif SG

(Stand: 01.06.2017)

Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

(gilt nur in Verbindung mit Teil I MB/KT 2009 und Teil II Tarifbedingungen)

A. Tarifleistungen

Leistungen des Versicherers

1. Für die Dauer einer Arbeitsunfähigkeit (§ 1 Abs. 3 AVB) wird ab vereinbartem Leistungsbeginn, frühestens nach Fortfall der Gehaltszahlung, ein Krankentagegeld in vertraglicher Höhe pro Kalendertag gezahlt.
2. Als Leistungsbeginn kann vereinbart werden in

Tarifstufe SG 2K	der	8. Tag der Arbeitsunfähigkeit
Tarifstufe SG 3	der	15. Tag der Arbeitsunfähigkeit
Tarifstufe SG 4	der	22. Tag der Arbeitsunfähigkeit
Tarifstufe SG 5	der	29. Tag der Arbeitsunfähigkeit
Tarifstufe SG 7	der	43. Tag der Arbeitsunfähigkeit
Tarifstufe SG 14	der	92. Tag der Arbeitsunfähigkeit
Tarifstufe SG 27	der	183. Tag der Arbeitsunfähigkeit
Tarifstufe SG 53	der	366. Tag der Arbeitsunfähigkeit
3. Das Krankentagegeld in Tarifstufe SG 2K wird auch vor dem in Abs. 2 genannten Leistungsbeginn für die Dauer einer medizinisch notwendigen stationären Behandlung gezahlt. Bei teilstationärer Behandlung mit einem Aufenthalt von weniger als 24 Stunden pro Tag wird nicht geleistet.
4. Das Krankentagegeld kann in einer Höhe von 1 Euro oder einem Vielfachen hiervon versichert werden. Auf Abs. 7 wird verwiesen.
5. Für die Dauer der Nichtbeschäftigung im Rahmen des gesetzlichen Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz wird unter den Voraussetzungen des § 1a AVB unabhängig vom tariflichen Leistungsbeginn ein Krankentagegeld in vereinbarter Höhe pro Kalendertag erbracht. Dies gilt für weibliche Versicherte, die ihren Beruf als Selbstständige ausüben oder in einem festen Arbeitsverhältnis stehen.
6. Abweichend von § 1 Abs. 7 AVB wird bei berufsbedingtem Aufenthalt von Arbeitnehmern im Ausland für akut eingetretene Krankheiten oder Unfälle das Krankentagegeld im vertraglichen Umfang auch außerhalb einer stationären Heilbehandlung gezahlt.
Bei berufsbedingtem Aufenthalt von Arbeitnehmerinnen im Ausland wird das Krankentagegeld nach § 1a AVB im vertraglichen Umfang erbracht.
7. Entsprechend der Dauer der Gehaltsfortzahlung durch den Arbeitgeber können von Abs. 2 abweichende Leistungsbeginne vereinbart werden. Hierbei richtet sich der Beitrag nach der Tarifstufe mit dem nächstfrüheren Leistungsbeginn. Als Ausgleich hierfür wird ein entsprechend höherer Tagessatz gezahlt.

Es kann vereinbart werden in

Tarifstufe	Leistungsbeginn ab ... Tag der Arbeitsunfähigkeit	Tagessatz in EUR
S 7	43.	1,00
	64.	1,33
	85.	1,67
S 14	92.	1,00
	106.	1,13
	127.	1,34
S 27	183.	1,00
	274.	1,92

S 53	366.	1,00
	456.	2,36

Höhere Tagessätze sind entsprechend zu vervielfachen. Auf § 4 Abs. 2 wird verwiesen. Weitere Tagessätze für andere Leistungsbeginne sind in den technischen Berechnungsgrundlagen festgelegt und werden auf Anfrage bekannt gegeben.

B. Versicherungs- und Aufnahmefähigkeit

Erläuterungen

1. Versicherungsfähig sind nur berufstätige Personen mit regelmäßigen Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb oder aus freiberuflicher Tätigkeit.
2. Nach den Tarifen SG 2K, SG 3, SG 4 und SG 5 können nur Personen versichert werden, die einen Beruf als Selbstständige ausüben.
3. Aufnahmefähig sind nur versicherungsfähige Personen, die gesund sind, das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten und ihren ständigen Wohnsitz im Tätigkeitsbereich des Versicherers haben.
4. Bei Übertritt aus der gesetzlichen Krankenversicherung ist eine Aufnahme über das 60. Lebensjahr hinaus möglich, sofern die versicherte Person dort einen Anspruch auf Krankentagegeld hatte.
5. Personen mit Leiden oder Gebrechen können zu besonderen Bedingungen aufgenommen werden.

C. Beiträge

Beitragsberechnung

1. Für die Höhe der Beiträge ist das Geschlecht und das bei Beginn des Versicherungsvertrages erreichte Alter (Anzahl der vollendeten Lebensjahre) des Versicherten maßgebend.
2. Die monatliche Beitragsrate ergibt sich aus dem Versicherungsschein bzw. einem späteren Nachtragsversicherungsschein.